

Satzung von ELSA Augsburg e.V.

in der Fassung vom Juli 2015

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) ¹Die Vereinigung führt den Namen „The European Law Students‘ Association Augsburg“, abgekürzt „ELSA Augsburg“. ²Sobald die Vereinigung im Vereinsregister eingetragen ist führt sie zusätzlich zum Namen den Kürzel „e.V.“
- (2) Der Sitz der Vereinigung ist Augsburg.
- (3) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. August bis zum 31. Juli.

§ 2 Zweck

- (1) ELSA Augsburg e.V. ist die lokale Untergliederung (Fakultätsgruppe) der deutschen Sektion der europäischen Jurastudentenvereinigung (ELSA-Deutschland e.V., Sitz Heidelberg) als nationale Verbandsorganisation der internationalen ELSA (The European Law Students' Association, Sitz Amsterdam).
- (2) ¹ELSA Augsburg e.V. anerkennt die Ziele der Statuten der ELSA-Deutschland e.V. und der internationalen ELSA. ²Ziel der Vereinigung ist demnach die Förderung und Entwicklung der gegenseitigen Verständigung, der Zusammenarbeit und der Durchführung von Begegnungen zwischen Jurastudenten und jungen Juristen unterschiedlicher Länder und Rechtsordnungen, vor allem in Europa, durch die gemeinsame Arbeit auf den Gebieten der Rechtswissenschaften, der Rechtsausbildung sowie der Rechtsberufe.
- (3) Zweck der Vereinigung und ihrer Untergliederungen ist es, durch die Beschäftigung mit fremden Rechtsordnungen und internationalem Recht, durch persönliche Begegnungen und durch das Sammeln eigener Erfahrungen das Verständnis für fremde Rechtsordnungen und internationale Beziehungen zu fördern und hierdurch einen Beitrag zur Völkerverständigung zu leisten.
- (4) Die Vereinigung ist politisch neutral und unabhängig.

§ 3 Tätigkeit

- (1) Zur Erreichung dieser Ziele wirkt die Vereinigung an den wissenschaftlichen Programmen und Austauschprogrammen der ELSA-Deutschland e.V. und der internationalen ELSA mit und veranstaltet entsprechend eigene Aktivitäten, insbesondere in den Bereichen "Akademische Aktivitäten", "Seminare und Konferenzen" und "STEP".
- (2) Bei ihrer Tätigkeit beachtet die Vereinigung die Grundordnung sowie das Leitbild der Universität Augsburg und handelt entsprechend

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) ¹Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. ²Sie möchte insbesondere die

Völkerverständigung, sowie die Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe fördern. ³ Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) ¹Die Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln der Vereinigung. ³Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Im Falle der Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall ihres gemeinnützigen Zwecks fällt ihr Vermögen an ELSA-Deutschland e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Finanzierung

- (1) ¹Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, über dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums beschließt. ²Bei finanziellen Engpässen kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums unter entsprechendem Hinweis in der Einladung zur Versammlung die Erhebung einer Umlage bis zur Höhe eines Mitgliedsbeitrages beschließen. ³Das Präsidium kann in geeigneten Fällen Mitgliedsbeiträge und Umlagen teilweise erlassen oder stunden. ⁴Zahlt ein Mitglied den Mitgliedsbeitrag nicht oder nicht fristgerecht, so können ihm die hieraus entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten für Mahnung und Rücklastschriften, auferlegt werden.
- (2) ¹Darüber hinaus finanziert die Vereinigung ihre Aktivitäten durch Umlagen, Kostenbeiträge, öffentliche Zuschüsse, Stiftungen oder Spenden. ²Zuwendungen Dritter dürfen nur akzeptiert werden, wenn sie nicht an Bedingungen geknüpft sind, die im Widerspruch zum Zweck der Vereinigung oder ihrer Unabhängigkeit stehen.
- (3) Alle Funktionsträger des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

§ 6 Erwerb der Ordentlichen Mitgliedschaft

- (1) ¹Mitglieder der Vereinigung können werden
 - a) Studenten, die an der Universität Augsburg im Fach Rechtswissenschaft immatrikuliert sind, oder
 - b) Studenten, die an der Universität Augsburg im Fach Rechts- und Wirtschaftswissenschaften immatrikuliert sind,

die die Ziele und Zwecke der Vereinigung (§ 2) unterstützen und die Satzung anerkennen. ²Ein vorübergehendes Studium an einer ausländischen Hochschule steht dem Fortbestehen der Mitgliedschaft nicht entgegen. Dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass das Mitglied weiterhin an der Universität Augsburg immatrikuliert ist.

- (2) Der Beitrittsantrag ist schriftlich gegenüber dem Präsidium zu erklären, das über die Aufnahme entscheidet.

§ 7 Außerordentliche Mitglieder

(1)¹Natürliche und juristische Personen können zur Unterstützung der Ziele und Zwecke der Vereinigung als fördernde Mitglieder beitreten. ²Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium.

(2) Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um die Vereinigung außerordentlich verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

(3) Rechtsreferendare und junge Juristen, die nicht nach § 6 ordentliches Mitglied werden können, können ebenfalls nach Absatz 1 aufgenommen werden

(4) Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 8 Beirat und Förderkreis

(1) ¹Die Vereinigung kann Personen des öffentlichen Lebens oder mit einem besonderen Bezug zu ELSA Augsburg eine Mitgliedschaft im Beirat antragen. ²Die Mitglieder des Beirats beraten und unterstützen die Vereinigung. ³Über die Mitgliedschaft im Beirat entscheidet der Vorstand.

(2) ¹Zur finanziellen Unterstützung bei der Verwirklichung der Ziele der Vereinigung steht ihr die Institution des Förderkreises zur Seite. ²Über die Mitgliedschaft im Förderkreis entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitglieder der in Abs. (1) und (2) genannten Fördergremien sind nicht Mitglieder der Vereinigung.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet unbeschadet etwaiger bestehender Ansprüche der Vereinigung

a) durch Austritt. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Präsidium zu erklären. Der Austritt erfolgt zum Ende des Semesters

b) bei Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen (§ 6 Abs.1) mit sofortiger Wirkung

c) durch Streichung von der Mitgliederliste (Abs. 2) oder

d) durch Ausschluss (Abs. 3).

(2) ¹Das Präsidium kann die Streichung von der Mitgliederliste verfügen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Absendung einer schriftlichen Mahnung an die letzte ELSA Augsburg bekannte Adresse mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. ²Die Streichung muss in der zweiten Mahnung angedroht werden und darf nicht eher als sechs Wochen nach deren Absendung verfügt werden.

(3) Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen der Vereinigung, so kann die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der gültigen Stimmen dessen Ausschluss aus der Vereinigung beschließen. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied durch die Mitgliederversammlung Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme gegeben werden.

§ 10 Organe der Vereinigung

Die Organe der Vereinigung sind:

(1) die Mitgliederversammlung (bestehend aus den ordentlichen Mitgliedern der Vereinigung),

(2) das Präsidium,

- (3) der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Vereinigung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Vereinigung zuständig, soweit diese nicht vom Präsidium oder dem Vorstand zu besorgen sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Wahl des Protokollführers,
 - b) Entgegennahme des Tätigkeits- und des Rechnungsberichtes,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - e) Wahl maximal zweier Rechnungsprüfer; diese prüfen das Geschäftsgebahren, insbesondere die Mittelverwendung und die Kassenführung und erstatten dem Präsidium und der Mitgliederversammlung Bericht.
 - f) Genehmigung des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Erhebung von Umlagen (§5 Abs.1),
 - h) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung der Vereinigung (§ 19),
 - i) Ausschluss von Mitgliedern.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) ¹Es findet eine ordentliche Mitgliederversammlung im Hochschulsesemester statt. ²Die Mitgliederversammlung ist durch das Präsidium einzuberufen.
- (2) ¹Die Einberufung hat schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen (Datum des Poststempels oder der Absendung) vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen. ²Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte ELSA Augsburg schriftlich bekannte Post- oder E-Mailadresse gerichtet ist.
- (3) Jedes Mitglied kann - auch während der Mitgliederversammlung - die Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidium einzuberufen, wenn dies das Interesse der Vereinigung erfordert oder ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Präsidium beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Versammlungsleitung obliegt einem Mitglied des Präsidiums oder einem vom Präsidium durch Beschluss zu bestimmenden Versammlungsleiter.

- (2) ¹Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist, sofern diese Satzung nicht ein anderes Quorum vorsieht. ²Bei Beschlussunfähigkeit kann sich die Mitgliederversammlung selbst mit Zwei-Drittel-Mehrheit für beschlussfähig erklären; dies gilt nicht im Fall eines durch die Satzung geforderten höheren Quorums. ³Bei Beschlussunfähigkeit hat das Präsidium innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. ⁴Diese ist ohne Rücksicht auf die anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) ¹Soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. ²Einfache Mehrheit liegt vor, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt.
- (4) ¹Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. ²Stimmübertragung ist möglich, jedoch darf ein Mitglied nicht mehr als zwei andere Mitglieder vertreten. ³Die Stimmübertragung ist schriftlich gegenüber dem Versammlungsleiter zu erklären.
- (5) ¹Personen werden schriftlich gewählt; in allen anderen Fällen wird per Handzeichen abgestimmt. ²Die Mitgliederversammlung kann durch einstimmigen Beschluss von diesen Bestimmungen abweichen.
- (6) ¹Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der gültigen Stimmen, ansonsten im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. ²Bei Stimmgleichheit ist zwischen den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen. ³Bringt auch sie keine Entscheidung, entscheidet das Los.
- (7) ¹Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung wird vom Protokollführer festgehalten. ²Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15 Präsidium; Vorstände und Direktoren für einzelne Tätigkeitsbereiche

- (1) ¹Das Präsidium der Vereinigung besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Vorstand für Finanzen. ²Die Präsidiumsmitglieder vertreten jeweils allein die Vereinigung nach außen.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung kann Vorstände für einzelne Tätigkeitsbereiche wählen, insbesondere für die Referate "STEP", "Seminare und Konferenzen", "Akademische Aktivitäten", „IT“ und "Marketing". ²Diese sind keine besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
- (3) Das Präsidium und die Vorstände für die einzelnen Tätigkeitsbereiche bilden gemeinsam den Vorstand.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes haften bei der Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen dem Verein gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (5) ¹Der Vorstand kann durch Beschluss auf Vorschlag des Präsidiums für unbesetzte Referate, für spezielle Bereiche oder zur Unterstützung von Referaten Direktoren ernennen und entlassen. ²Diese handeln im Auftrag des Präsidiums, zählen nicht zum Vorstand und sind keine besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

§ 16 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) ¹Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder nach § 6 einzeln für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. ²Die Amtsdauer beginnt und endet mit Beginn und Ende des Geschäftsjahres.

- (2) Unterbleibt die rechtzeitige Wiederwahl oder die Wahl des Nachfolgers eines Mitgliedes des Präsidiums, so verlängert sich die Amtsdauer bis zur Wahl desselben.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand einen Nachfolger für die Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (4) Erfüllt ein Mitglied des Vorstandes oder des Präsidiums die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach §6 Abs. 1 nicht mehr, so scheidet es maximal nach Ablauf von 3 Monaten aus dem Vorstand bzw. Präsidium aus. §16 Abs. 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vorstandes mit Zwei-Drittel-Mehrheit der gültigen Stimmen aus wichtigem Grunde seines Amtes entheben.

§ 17 Zuständigkeit/Aufgaben des Vorstandes

- (1) Das Präsidium führt mit Unterstützung der übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte der Vereinigung.
- (2) Insbesondere ist das Präsidium für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Vertretung der Vereinigung am Standort der Hochschule, bei Studenten und in der Öffentlichkeit, gegenüber der ELSA-Deutschland e.V. und der internationalen ELSA. Ferner vertritt er ELSA Augsburg e.V. in der Generalversammlung von ELSA-Deutschland e.V.
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - c) Erstellen eines Tätigkeits- und Rechnungsberichtes
 - d) Vorschlag über Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags
 - e) Aufnahme von Mitgliedern
 - f) Beschlussfassung über die Streichung von der Mitgliederliste.

§ 18 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Die Einberufung erfolgt durch ein Mitglied des Präsidiums unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) ¹Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen unter Leitung eines Mitgliedes des Präsidiums. ²Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. ³Beschlüsse können auch telefonisch gefasst werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein Mitglied des Präsidiums, an der Beschlussfassung teilnehmen.

§ 19 Änderung der Satzung; Auflösung des Vereins

- (1) ¹Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der gültigen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens einem Zehntel der Mitglieder der Vereinigung. ²In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Neufassung der betroffenen Paragraphen mitzuteilen.
- (2) Eine Änderung der in § 2 (Zweckes der Vereinigung) festgelegten Grundsätze kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder erfolgen.
- (3) ¹Zur Auflösung der Vereinigung bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder der Vereinigung. ²Der Antrag auf Auflösung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 20 Sonstiges

ELSA Augsburg ist trotz der Namensgleichheit nicht Rechtsnachfolger des im Vereinsregister gelöschten ehemaligen ELSA e.V. Augsburg.